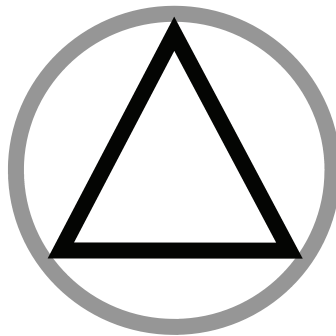


Satzung



**Ruth Cohn Institut für TZI -
Württemberg e.V.**

Verein für Themenzentrierte Interaktion (TZI)

Stand: 23. März 2003

Ruth Cohn Institut für TZI - Württemberg e. V. Verein für Themenzentrierte Interaktion (TZI)

Satzung

Präambel

Die TZI ist eine an die humanistischen Werte gebundene pädagogische Konzeption, die davon ausgeht, dass die folgenden vier Faktoren gleichberechtigt zu berücksichtigen sind: die sachliche Aufgabe, die Situation der beteiligten Individuen, die Gegebenheiten der aktuellen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe und die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Name „Ruth Cohn Institut für TZI - Württemberg e. V. - Verein für Themenzentrierte Interaktion (TZI)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.
- (3) Der Verein ist als Region Mitglied des Dachverbandes Ruth Cohn Institut für TZI - International und anerkennt dessen Statuten und Beitragsordnung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Ziel des Vereins

Ziel des Vereins Ruth Cohn Institut für TZI - Württemberg ist es, Bildungsarbeit im Sinne der Themenzentrierten Interaktion (TZI) nach Ruth C. Cohn zu betreiben und zu fördern.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- Förderung und Organisation von Aus- und Fortbildung in TZI in Abstimmung mit dem Ruth Cohn Institut für TZI - International im Rahmen von Gruppen, Kursen, Seminaren und Einzelveranstaltungen,
- Förderung örtlicher und regionaler Arbeitsgruppen und Projekte,
- Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- Kooperation mit anderen regionalen Vereinen des Ruth Cohn Institut für TZI und mit Ruth Cohn Institut für TZI - International als

Dachverband. Letzteres schließt auch die Beteiligung an der Finanzierung von Ruth Cohn Institut für TZI – International zugunsten gemeinsamer Konferenzen, Gremien, Publikationen, Veranstaltungen usw. ein,

- Unterstützung der Organisation von Tagungen, Seminaren, Lehrgängen, Workshops etc. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in TZI eventuell auch in Verbindung und Auseinandersetzung mit anderen gruppenpädagogischen bzw. gruppentherapeutischen Verfahren,
- Überprüfung und Weiterentwicklung der angewandten Konzepte und Methoden,
- Förderung von Supervision,
- entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durch regionale Informationsblätter, Seminarverzeichnisse, Aufsätze in Fachzeitschriften und sonstige Publikationen, Vorträge und Mitarbeit in Veranstaltungen mit pädagogischer Ausrichtung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit für den Verein. Aufwendungen sind nur auf Beleg zu erstatten. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung desselben erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen, Anteile aus dem Vereinsvermögen oder ähnliches.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, das Ziel von Ruth Cohn Institut für TZI - Württemberg anzuerkennen und zu fördern.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die dem Ziel des Ruth Cohn Institut für TZI - Württemberg verbunden sind.
b) entfällt

- c) Ordentliche Mitglieder haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
- (3) a) Fördermitglieder können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen.
- b) Fördermitglieder haben aktives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann der Antragsteller / die Antragstellerin oder ein Mitglied des Vereins die Mitgliederversammlung anrufen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich zum 31.12. mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen zwei Monaten erfolgt.
- (7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Vorschlag unterbreiten, ein Mitglied auszuschließen, wenn es in gravierender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat und keine Einigung erreicht werden konnte.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Ausbildungskommission
- (4) Das regionale Lehrkollegium
- (5) Die Vertretung in Ruth Cohn Institut für TZI - International
- (6) Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
- (7) Zusätzlich können Vorstand oder Mitgliederversammlung Kommissionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellen.

Die Organe arbeiten in den sie gemeinsam betreffenden Fragen zusammen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Den Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vorher Termin, Ort und Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Es gilt dieselbe Terminfrist wie in Ziffer (2).
- (4) Alle Verhandlungen über Anträge werden mit dem Ziel geführt, notwendige Entscheidungen durch einen Meinungsbildungsprozess vorzubereiten und für anstehende Beschlüsse einen Konsens herbeizuführen. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, so ist für die Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen wird der Wortlaut der Satzungsänderung der Einladung beigefügt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter / eine andere Versammlungsleiterin wählen.

Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin, dem Protokollführer / der Protokollführerin und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet sein muss. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten verschickt. Die Genehmigung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit kann mit einer Frist von vier Wochen dieselbe Mitgliederversammlung erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung werden Selbstverständnis, Grundsatzfragen und die konkrete Umsetzung des Vereinsziels diskutiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Genehmigung des Jahresberichts,
 - Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Ausbildungskommission,
 - Wahl der Vertreter / Vertreterinnen für Ruth Cohn Institut für TZI, -International,
 - Wahl der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen, jeweils für das folgende Rechnungsjahr,
 - Bestellung von Kommissionen,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (im Sinne von § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Die Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger / Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand kann die Erfüllung langfristiger Aufgaben Kommissionen in Absprache mit der Mitgliederversammlung übertragen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen,

dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für

- Förderung der regionalen TZI-Arbeit gemäß der Präambel, und den §§ 2 und 3,
- Information der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Einladung zur Mitgliederversammlung,
- Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung,
- Leitung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Rechnungslegung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

§ 11 Die Ausbildungskommission

- (1) Die Ausbildungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, möglichst im Verhältnis 1:1:1 von Ausbildungskandidaten / -kandidatinnen, Diplomierten und Graduierten. Die Ausbildungskommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie berät und begleitet die Ausbildungskandidaten / -kandidatinnen bis zum Diplomworkshop und entscheidet über die Vergabe des Diploms im Rahmen der internationalen Ausbildungsrichtlinien.

§ 12 Vertretung im Ruth Cohn Institut für TZI - International

- (1) Die Vertretung im Ruth Cohn Institut für TZI - International (Mitgliederversammlung) wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Je ein Vertreter / eine Vertreterin muss dabei aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und der Ausbildungskommission gewählt werden.

(2) entfällt.

§ 13 Das regionale Lehrkollegium

- (1) Mitglieder des Lehrkollegiums sind die Graduierten und Graduierten, die zur Region gehören.
- (2) Die Aufgaben des Lehrkollegiums ergeben sich aus den Statuten des Ruth Cohn Institut für TZI - International:
 - Gewährleisten der Ausbildung in TZI,
 - Koordination des regionalen Fortbildungsangebots,
 - Austausch über Praxis und theoretisch-wissenschaftliche Entwicklung der TZI.

Es gibt die Stellungnahmen der Region zur Graduierung ab.

- (3) Das Lehrkollegium erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der regionalen Ausbildungskommission.

§ 14 Finanzierung / Beiträge

- (1) Der Haushalt des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen bestritten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsrevision

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren / -Revisorinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Amnesty International, Landesverband Baden-Württemberg oder dessen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.